

Richtlinien für die Gewährung von Urlaub

1. Kompetenz

Gemäss Art. 5, Abs. 2 des Organisationsreglementes der Pädagogischen Maturitätsschule ist der Rektor zuständig für die Beurlaubung der Schülerinnen und Schüler vom Unterricht und andern Schulanlässen.

2. Urlaubsgründe

Grundsätzlich werden Urlaube für Angelegenheiten erteilt, die für die Schülerin / den Schüler oder die Familie ganz wichtig sind und nicht verschoben werden können.

Bei den Entscheidungen kann nicht nur der Einzelfall beurteilt werden, es muss das Schulganze beachtet werden (Gleichbehandlung, Präzedenzfälle, ...).

Bei der Beurteilung der Gesuche können die bisherigen Schulausfälle, der Leistungsstand, der Einsatz für die Schule und die Gemeinschaft miteinbezogen werden.

2.1 Kürzere Urlaube (½ bis 2 Tage) können z.B. erteilt werden

- für wichtige Familienanlässe
- für Mithilfe beim Umzug
- für Hochzeiten
- für Beerdigungen
- für religiöse Anlässe
- für eine aktive Beteiligung an sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, wenn sie mit einem längerfristigen Engagement verbunden sind
- für Anlässe von Jugendorganisationen, wenn ein längerfristiges Engagement besteht
- für Anlässe von sozialen Einrichtungen
- für Exkursionen und Besuche im Zusammenhang mit Lehr- und Lernveranstaltungen der PMS
- für Fahrprüfungen (entweder die schriftliche oder praktische Prüfung muss in die Freizeit verlegt werden)
- für ärztliche und zahnärztliche Konsultationen, sofern sie nicht in die schulfreie Zeit verlegt werden können
- für Prüfungen und Eignungsabklärungen, die sich nicht verschieben lassen

2.2 Längere Urlaube können gewährt werden

- im Zusammenhang mit Krankheiten und Unfällen
- für Schüleraustausche im In- und Ausland
- für Ausbildungen im Zusammenhang mit einem längerfristigen Engagement in Jugendorganisationen oder sozialen Einrichtungen, für die es kein Angebot während der Ferien gibt
- für die aktive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen von nationaler und internationaler Bedeutung (Niveau). Wenn während eines Schuljahres mehrere Ausfälle vorauszusehen sind, muss ein Jahresplan vorgelegt werden.

2/2

2.3 Mitwirkung bei Schulanlässen und Klassenverlegungen auf Volksschulstufe

Während der Ausbildung an der PMS können solche Urlaube unter folgenden Bedingungen gewährt werden:

- Wenig Absenzen
- Schulische Leistungen, die ein Nacharbeiten problemlos möglich machen
- Eine intensive Mitarbeit bei der Vorbereitung, Durchführung und Auswertung des Schulanlasses (Diese Mitarbeit muss im Gesuch oder in einem Schreiben der Primarlehrkraft bestätigt werden.)
- Das Gesuch muss zu einem Zeitpunkt eingereicht werden, der diese Mitarbeit noch ermöglicht (mindestens 2 Wochen vor dem Anlass).
- Die beurlaubte Schülerin/der beurlaubte Schüler schreibt eine Auswertung zur Frage «Was habe ich gelernt?». Diese Auswertung umfasst mindestens eine A4-Seite und ist spätestens 14 Tage nach Abschluss des Anlasses abzugeben.
- Es kann höchstens einmal an einer Klassenverlegung teilgenommen werden.

2.4 In der Regel wird **kei**n Urlaub gewährt

- für Schultage unmittelbar vor und nach den Ferien (Ferienverlängerung)
- während Sonderwochen, insbesondere auswärtigen Studienwochen
- für wichtige Schulanlässe wie Besuchstage, Jahres- oder Weihnachtskonzerte und ähnliches
- für die passive Teilnahme an sportlichen und kulturellen Anlässen
- für ärztliche und zahnärztliche Konsultationen, die sich in die schulfreie Zeit verlegen lassen
- für alle Angebote, die zwar auch nützlich und interessant sein können, die aber nicht im Zusammenhang mit einem längerfristigen Engagement stehen und für die keine Dringlichkeit nachgewiesen werden kann.

3. Einreichen eines Urlaubsgesuches

- Ins Absenzenbüchlein kommt folgender Eintrag:
Urlaubsgesuch
genaue Zeitspanne
betroffene Lehrkräfte (mit Abkürzungen)
Urlaubgrund
- Das Absenzenbüchlein mit dem Urlaubsgesuch wird frühzeitig (sobald der Urlaubsgrund bekannt ist!) auf dem Sekretariat deponiert oder direkt mit dem Rektor besprochen. Schriftliche Gesuche und Bestätigungen von auswärtigen Institutionen können dem Urlaubsgesuch beigelegt werden. Urlaube werden aber nur den Schülerinnen und Schülern direkt erteilt. Sie informieren auswärtige Gesuchsteller entsprechend selber.

(Fassung Mai 2014)